



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

18. Juli 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

414

bei Antwort bitte angeben

Umrechnung der Abiturnoten der Europäischen Schulen in das deutsche Notensystem [#249268]

Ihre Nachfrage vom 15.06.2022

Auskunft erteilt:

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 15.06.2022 ist hier eingegangen.

Damit beantragen Sie

- a) alle Dokumente, die in Vor- und Nachbereitung des Tagesordnungspunktes 1.9 der Sitzung der 287. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) erstellt wurden, sowie
- b) alle Unterlagen, die seit dem 29.09.2021 bis heute zur Umrechnung der Europäischen Schulnoten in das deutsche Notensystem erstellt wurden.

Nach § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Das IFG NRW ist also darauf gerichtet, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten.

Zu Ihrem Antrag unter a) teile ich Ihnen mit, dass seitens des MSB keine Dokumente in Vor- oder Nachbereitung des Tagesordnungspunktes 1.9 des 287. BLASchA erstellt wurden, sodass ich Ihnen keinen Zugang zu Informationen eröffnen kann. Es handelte sich bei dem Tagesordnungspunkt lediglich um eine Berichterstattung der Ländervorsitzenden, Ministerialrätin Bauni.

Zu Teil b) Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium für Schule und Bildung in Kenntnis über zwei laufende Verfahren ist:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Zum einen ist vor dem Oberverwaltungsgericht Münster ein Normenkontrollverfahren bezüglich der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) anhängig, in dem geltend gemacht wird, dass der KMK-Beschluss zur Umrechnung der Abschlussnoten Europäischer Schulen zu einer Benachteiligung der Absolventen bei der Hochschulzulassung führe.

Zum anderen hat die EU-Kommission in dieser Angelegenheit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Verfahrensbeteiligte gegenüber der EU-Kommission ist ausschließlich die Bunderegierung.

Das Ministerium für Schule und Bildung ist in beiden Verfahren nicht verfahrensbeteiligt.

In Bezug auf die vorgenannten Gerichtsverfahren liegen hier Unterlagen vor, die einen Austausch zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und einem anderen Landesministerium sowie hausinterne Vermerke enthalten. Hinsichtlich dieser Dokumente ergeht der folgende

Bescheid

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW sollen Anträge abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Dies trifft hier zu.

In der vorliegenden Konstellation ist sowohl der Prozess der Willensbildung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und einem anderen Landesministerium als auch der Prozess der Willensbildung innerhalb des Ministeriums für Schule und Bildung betroffen.

Im Rahmen des Austauschs zwischen den Ministerien ist die Rolle des Ministeriums für Schule und Bildung in den o.g. Gerichtsverfahren diskutiert worden. Dabei haben unterschiedliche Auffassungen zwischen den beteiligten Stellen bestanden, die den Schwerpunkt der hier vorhandenen Kommunikation ausmachen. Unterlagen aus einem solchen Prozess sind nach dem IFG NRW nicht herauszugeben.

Auch die hausinternen Vermerke sind nicht herauszugeben. Die Vermerke enthalten im Kern Einordnungen und Bewertungen zu dem o.g. Themenkomplex. Dabei werden Argumente gewichtet und gegeneinander

der abgewogen und Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Auf der Grundlage der jeweiligen Vorbereitungen ist über das weitere Vorgehen entschieden worden. Die Vermerke stellen damit einen wesentlichen Bestandteil des behördeninternen Willensbildungsprozesses dar.

Gewichtige Gründe, die den Zugang zu der gewünschten Information rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

Neben der Beschreitung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

